

# ANMELDUNG

Per Mail an: [info@biko-fn.de](mailto:info@biko-fn.de)

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

## Die Betriebsvereinbarung in der Praxis

Seminar-Nr.: **TS1605**  
Datum: **16.05.2024**  
Beginn: 9.00 Uhr  
Ort: Ropach Restaurant  
88400 Biberach

m  w  d

Nachname, Vorname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

E-Mail-Adresse des / der Teilnehmenden

Funktion  Betriebsrat  
 Jugend- und Auszubildendenvertretung  
 Schwerbehindertenvertretung  
 Sonstige:

Datum und Unterschrift

**AGB:** Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.  
Diese können Sie unter [www.biko-fn.de/service/agbs](http://www.biko-fn.de/service/agbs) einsehen.

**Datenschutz:** Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Daten werden gemäß unserer Datenschutzerklärung gespeichert und verarbeitet.  
Diese können Sie unter [www.biko-fn.de/datenschutz](http://www.biko-fn.de/datenschutz) einsehen.

**BIKO**   
Alb-Donau-Bodensee e.V.

Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte entstehen in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der IG Metall in Ulm, Albstadt, Aalen, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd.

Bildungskooperation  
Alb-Donau-Bodensee e.V.  
Wiesentalstraße 40  
88074 Meckenbeuren

+49 7542 93780-0  
[info@biko-fn.de](mailto:info@biko-fn.de)  
[www.biko-fn.de](http://www.biko-fn.de)

# BETRIEBSRAT

## Die Betriebsvereinbarung in der Praxis

**16. Mai 2024**

Ausschreibung 2024  
nach § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX

**BIKO**   
Alb-Donau-Bodensee e.V.

# THEMENPLAN

## Die Betriebsvereinbarung in der Praxis

### Seminarnummer: TS1605

Betriebsvereinbarungen gewinnen an Bedeutung. Wichtige Themen werden zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber verhandelt. Die Betriebsvereinbarung ist ein bedeutendes Instrument der Mitbestimmung, um die Interessen der Beschäftigten erfolgreich vertreten und durchsetzen zu können.

#### Seminarinhalt

- Die Betriebsvereinbarung als Ergebnis der Mitbestimmung des Betriebsrats
- Gegenstand der Betriebsvereinbarung
- Zustandekommen
- Beschränkung der Regelungskompetenz
  - Gesetz
  - Vorrang des Tarifvertrags, § 77 Abs. 3 BetrVG
  - Regelungssperre
  - Wirkung der Regelungssperre
  - Ausnahmen von der Regelungssperre
- Rechtswirkung von Betriebsvereinbarungen, § 77 Abs. 4 BetrVG
- Ende der Betriebsvereinbarung, § 77 Abs. 5 BetrVG
- Nachwirkung der Betriebsvereinbarung, § 77 Abs. 6 BetrVG
- Regelungsabsprache

#### Ihr Vorteil

Sie lernen alle wichtigen gesetzlichen Regelungen zum Thema Betriebsvereinbarungen kennen.

Sie erfahren, wie und wann Sie mit Betriebsvereinbarungen Interessen erfolgreich durchsetzen können.

Sie kennen die Bedeutung einer Einigungsstelle für die Durchsetzung des Mitbestimmungsrechts.

#### Referent

Christian Velsink,  
2. Bevollmächtigter, IG Metall Ulm

#### Teilnahmevoraussetzung

»Einführung in die Betriebsratsarbeit«

# ORGANISATORISCHES

**Seminargebühr** **280,00 EUR**

**Verpflegung\*** **65,04 EUR**

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

\* In der Verpflegung ist die Tagungspauschale enthalten.

#### Freistellung

Gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 40 BetrVG bzw. § 179 Abs. 8 SGB IX ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Bestimmungen nach § 179 Abs. 4 SGB IX.

#### Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

#### Die Ausfallgebühren betragen

in der 4. Woche vor Seminarbeginn 25 %,  
in der 3. Woche vor Seminarbeginn 30 %,  
in der 2. Woche vor Seminarbeginn 35 %,  
in der 1. Woche vor Seminarbeginn 40 %  
der Seminargebühr.

Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 %  
der Seminargebühr.

Absagen, die 1 bis 3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogebühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.